



Satzungsneufassung vom 14.07.2022

der

SATZUNG

des Tennis Club Lilienthal e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen Tennis Club Lilienthal e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 160039 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal. Der Verein wurde am 23. Januar 1963 errichtet.
4. Der Verein ist Mitglied im a) Landessportbund Niedersachsen e.V. b) Kreissportbund Osterholz e.V. c) Tennisverband Niedersachsen Bremen e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports. Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Förderung des jungen Menschen in sportlicher Hinsicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder, die aktiv am Tennissport teilnehmen.
 - 1 a) Erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr im vergangenen Geschäftsjahr vollendet haben.
 - 1 b) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr im vergangenen Geschäftsjahr noch nicht vollendet haben.
2. Passive Mitglieder, die am Sportbetrieb des Vereins nicht teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als Mitglied ist textlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung abschließend über das Aufnahmegesuch und teilt die getroffene Entscheidung dem Antragsteller textlich mit.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (§ 6), mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7) oder durch Streichung der Mitgliedschaft (§ 7a).

§ 6 Austritt und Ummeldung

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein und die Ummeldung von aktiver in passive Mitgliedschaft erfolgt durch textliche Mitteilung an den Vorstand.

Abmeldungen und Ummeldungen von aktiv auf passiv für das laufende Geschäftsjahr können bis spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen worden ist, sonst nur jeweils bis 31. Mai zum 30. Juni und bis 30. November zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

In jedem Fall ist das Eingangsdatum der Erklärung beim TCL maßgebend.

Die passive Mitgliedschaft kann auf Antrag auch für das laufende Geschäftsjahr jederzeit in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. In diesem Fall ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft zu entrichten.

Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
3. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder textlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen textlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist textlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss textlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 a Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied Aufnahmegebühr, Beiträge oder Umlagen auch nach zwei textlichen Mahnungen des Vorstandes nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung voll entrichtet. Die zweite Mahnung muss zusätzlich mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins entsprechend dem Mitgliederstatus (§ 3) zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins, die Spiel- und Platzordnung, etwa aufgestellte sonstige Ordnungen sowie die Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes in echter Sportkameradschaft zu befolgen.

Jedes Mitglied ist zur Haftung für das von ihm beschädigte Vereinsvermögen, auch im Falle der Fahrlässigkeit verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühr – Beiträge

Der Verein erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie – bei besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung – eine Umlage.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Gewinne

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan zur Entscheidung vor, der die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Schäden nur insoweit, als er aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung Ersatz erlangt. Vom Verein abgeschlossene Versicherungen sind den Mitgliedern vom Vorstand bekannt zu geben.

§ 13 Organe des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen

§ 15 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung soll regelmäßig im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgen, außerordentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 16 Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Die textlichen Einladungen mit der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben oder per E-Mail übermittelt worden sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Durch Hinweis in der Tagespresse soll an den Termin erinnert werden. Etwaige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind innerhalb von 6 Tagen nach Einladung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Der Vorstand muss den Antrag zur Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigen, wenn der Antrag spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladung beim eingetragenen Vorstandsmitglied eingegangen ist.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet das Los. Die Durchführung von Wahlen als Blockwahl ist zulässig.

Satzungsänderungen und Umlagen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens 1/10 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr im vorangegangenen Geschäftsjahr vollendet haben.

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) mindestens drei Vorstandsmitgliedern
- b) weiteren Vorstandmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Vorstandsmitglieder nach a) und b) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann.

§ 19 Amtsdauer und Wählbarkeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf einer Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen entweder eine Neuwahl herbeiführen, jemanden in den Vorstand berufen oder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 20 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann für die nachfolgend aufgeführten Geschäftskreise der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bzw. Clubmanager als besonderen Vertreter bestellen/abberufen:

- Marketing / Werbung / Sponsoring
- Immobilien und Verwaltung
- Sport
- Struktur und Entwicklung

Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter weitere Geschäftskreise zuweisen, wobei die Übertragung einer vollständigen, uneingeschränkten Vertretung des Vereins unzulässig ist.

Der besondere Vertreter vertritt innerhalb der ihm übertragenen Geschäftskreise bis zu einem Geschäftswert im Einzelfall von € 3.000,00 allein. Darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Der besondere Vertreter ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und berichtet ihm regelmäßig.

§ 21 Vorstandssitzung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach textlicher Einberufung mit Mindestfrist von 2 Tagen die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 22 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für den Zeitraum eines Geschäftsjahres gewählt und bleiben anschließend bis zur Mitgliederversammlung im Amt. Einer von ihnen kann für das nächste Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

Die beiden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung kann einmal ordentlich und einmal außerordentlich erfolgen.

§ 23 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder auf pauschale Vergütung Ihrer Auslagen.

§ 24 Spiel- und Platzordnung etc.

Die vom Vorstand aufgestellten Ordnungen, wie Spiel- und Platzordnung etc., sind in ihrer jeweiligen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 25 Disziplinarordnung

Zur Durchführung der Satzung- und hierbei insbesondere der sonstigen Ordnungen des Vereins- und zur Gewährleistung der sportgerechten Abwicklung des Spielbetriebes ist der Vorstand zur Ahndung von Verstößen mit folgenden Mitteln berechtigt:

1. Verwarnung
2. Spielverbot auf der Vereinsanlage bis zu 2 Monaten
3. Verbot des Betretens der Anlage bei Einleitung des Ausschlussverfahrens

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TC Lilienthal werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) personenbezogene Daten der Mitglieder vom Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse, Mannschaftszugehörigkeit, Spiellizenz der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen
- Bei Personen mit besonderen Aufgaben im TCL (z.B. Funktionsträger, lizenzierte Trainer, Schiedsrichter) werden die vollständige Adresse mit Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet und übermittelt

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jedem TCL-Mitglied ist eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im TCL eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
4. Der TCL kann die zur Ermöglichung des Spielbetriebs erforderlichen Mitgliederdaten (insbesondere Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-/Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennisinformationssystemen, z.B. mybigpoint, einstellen und veröffentlichen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des DSGVO von den Verbänden oder dem Deutschen Tennisbund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
5. Eine weitere, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten ist dem TCL nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
6. Der Verein ist berechtigt, die regional/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bildern und Fotos zu informieren. Dabei können auch personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Platzierungen und Spielergebnisse übermittelt werden. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage/Vereinszeitung/Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien (auch auf deren Internetseite) bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der DSGVO das Recht auf
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten
8. Der TCL stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennisinformationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.
9. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen (TNB), den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden
10. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 27 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird eine Auflösung des Vereins beschlossen, so verbleiben die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände als Liquidatoren des Vereinsvermögens im Amt. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann jedoch andere Liquidatoren benennen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt zwischen den Mitgliedern des Vereins ab sofort. Im Außenverhältnis gilt diese Satzung mit Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister

Stand 14.07.2022 gemäß Mitgliederversammlung.